

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.02.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 wird für die Stadt Espelkamp verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Automarkt“ am 23.04.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Es dürfen nur die Verkaufsstellen in der Breslauer Straße, der Gerhard-Wetzel-Straße und auf dem Wilhelm-Kern-Platz geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 Verkaufsstellen öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.¹ Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 27.03.2019 bzgl. des Automarktes tritt hiermit außer Kraft.

¹ Inkrafttreten nach Bekanntmachung: